

**Bericht**  
**der Energieversorgung Gera GmbH**  
**und**  
**der Kraftwerke Gera GmbH**  
**und**  
**der GeraNetz GmbH**  
**über die getroffenen Maßnahmen**  
**zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs**  
**im Jahr 2016**  
**(Gleichbehandlungsbericht)**

Gera, den 31. März 2017

## Präambel

Die Energieversorgung Gera GmbH (nachfolgend EGG), die Kraftwerke Gera GmbH (nachfolgend KWG) und die GeraNetz GmbH (nachfolgend GNG) erfüllen mit der Veröffentlichung dieses Berichtes ihre Verpflichtungen nach § 7a Abs. 5 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (nachfolgend EnWG). Die GNG betreibt das gepachtete Strom- und Gasverteilungsnetz in Gera in eigenständiger Verantwortung. Für Aufgaben des Netzbetriebs greift die GNG auf Betriebsführungsdienstleistungen der EGG zurück.

Die GNG verteilt Strom und Gas über gepachtete Energieverteilernetze und ist der zuständige Verteilnetzbetreiber im Sinne des EnWG.

Die GNG hatte im Jahr 2016:

- im Bereich Strom insgesamt 75.864 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 461 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- im Bereich Gas insgesamt 11.865 Zählpunkte für Letztverbraucher, davon 40 Zählpunkte für Letztverbraucher mit registrierender Lastgangmessung
- 478 Einspeiseanlagen (51 RLM, 427 SLP)

Der Bericht betrifft den Zeitraum vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 und erläutert die Einhaltung der Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich einer diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs.

Der Bericht wird vom Gleichbehandlungsbeauftragten (Herr Helwig Andreas Opel) der Energieversorgung Gera GmbH, der Kraftwerke Gera GmbH und der GeraNetz GmbH vorgelegt und ist im Internetauftritt der Energieversorgung Gera GmbH und der GeraNetz GmbH abrufbar:

<http://www.energieversorgung-gera.de/privatkunden/kundenservice/downloads.html>

unter dem Punkt: Allgemeine Unternehmensinformationen

<http://www.geranetz.de/unternehmen.html>

unter dem Punkt: Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbeauftragte begleitet und kontrolliert in einem kontinuierlichen Prozess die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms (GBP) zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Gas und Strom.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist postalisch unter der Anschrift:

Energieversorgung Gera GmbH, Gleichbehandlungsbeauftragter, Herr Helwig Andreas Opel  
Postfach 11 50, 07501 Gera

oder unter folgender E-Mail-Adresse erreichbar:

[gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de](mailto:gleichbehandlung@energieversorgung-gera.de)

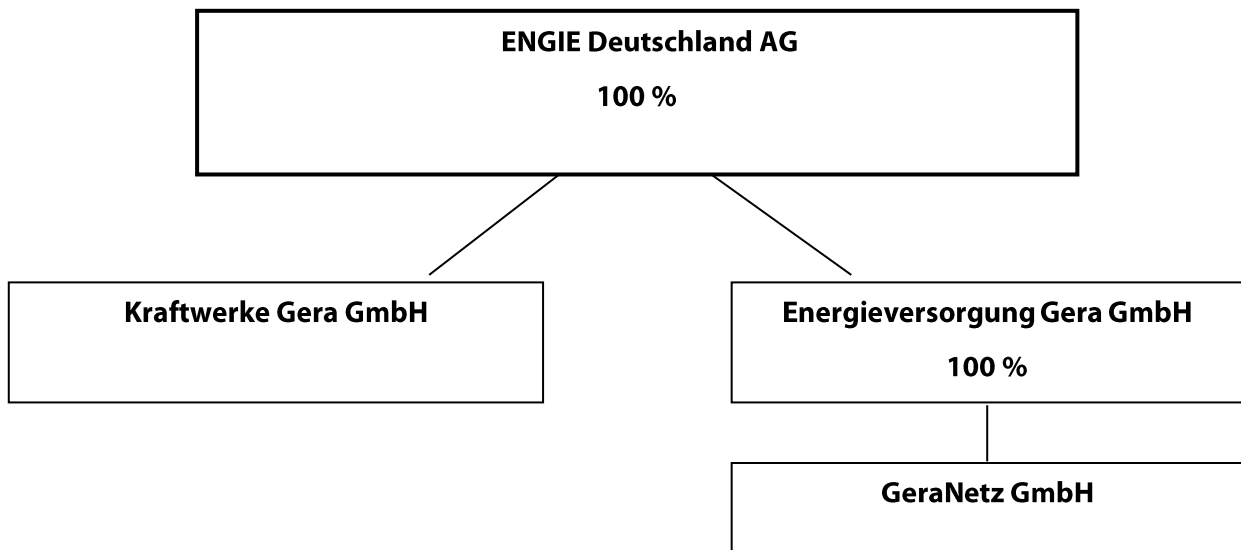
Der Bericht orientiert sich bei der Darstellung an den Gliederungspunkten des Gleichbehandlungsprogrammes. Es werden nachfolgend die Bereiche dargestellt, zu denen im Berichtszeitraum Aktivitäten / Prüfungen, Veränderungen oder Fortentwicklungen stattgefunden haben.

### **Änderungen in der Selbstdarstellung der EGG, der KWG und der GNG**

Die im Gleichbehandlungsprogramm dargestellte organisatorische Aufbauorganisation der Unternehmen bildet die Grundlage für die im Programm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Gegenüber dem Vorjahr 2015 ergibt sich eine Veränderung hinsichtlich der an den Gesellschaften Kraftwerke Gera GmbH und Energieversorgung Gera GmbH beteiligten Gesellschafter. Die Gesellschaftsanteile der insolventen Stadtwerke Gera AG Holding (50,1 %) an den beiden genannten Unternehmen wurden durch den zweiten Gesellschafter ENGIE Deutschland AG vollständig übernommen (siehe Anlage 1). Seit November 2016 hält die ENGIE Deutschland AG damit 100% der Gesellschaftsanteile der KWG und der EGG. Aus der Übernahme der Anteile ergaben sich keine unmittelbaren Veränderungen in der Aufbauorganisation der Unternehmen, die Einfluss auf eine diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts nehmen können. Der Bundesnetzagentur liegen im Rahmen der erfolgten Meldungen und Mitteilungen die aktuellen Organigramme vor.

Das vertikal integrierte Versorgungsunternehmen gemäß § 3 Nr. 38 EnWG setzt sich wie folgt zusammen:



### Markenpolitik und Kommunikationsaktivitäten

Wie in der Vergangenheit berichtet erfolgt weiterhin entsprechend § 7a Abs. 6 EnWG eine eindeutige und verwechslungsfreie Unterscheidung im Markenauftritt und dem Kommunikationsverhalten der EGG, der KWG und der GNG. Die Firmenschriftzüge und Logos der Gesellschaften unterscheiden sich deutlich. Dies wirkt weiterhin unterstützend bezüglich der Markenwahrnehmung und der Kommunikation nach außen und innen (siehe dazu auch die Ausführungen in den Vorjahresberichten).

Die unterschiedlichen Firmenschriftzüge und Firmenlogos werden nunmehr bereits seit Jahren jeweils durchgängig auf den Geschäftsbriefbögen, der Arbeitskleidung und den Fahrzeugen eingesetzt. Im Shared Service-Bereich werden auf Briefbögen und Fahrzeugen sowie auf der Arbeitskleidung von EGG-Mitarbeitern, die im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung technische Leistungen im Auftrag der GNG erbringen, beide Firmenlogos verwendet. Die Einhaltung dieser getrennten Außendarstellung wird in regelmäßigen Stichproben bezüglich der verwendeten Briefbögen, der ausgegebenen Arbeitskleidung und der eingesetzten Fahrzeuge durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft. Im Berichtszeitraum 2016 ergaben die Überprüfungen keine Gründe für Beanstandungen.

Auf Einrichtungen, die von der Netzgesellschaft betrieben werden, wie z. B. Umspannstationen / Verteilerstationen / Gasreglerstationen, werden die Fassaden bei Neubau- oder Instandhaltungsmaßnahmen mit einer neutralen Optik ausgestattet (siehe hierzu auch die Ausführungen im Bericht 2014).

Die Internetauftritte der Unternehmen ([www.energieversorgung-gera.de](http://www.energieversorgung-gera.de) und [www.geranetz.de](http://www.geranetz.de)) werden entsprechend den Ausführungen in den Berichten der Vorjahre völlig eigenständig und voneinander getrennt, so dass die unterschiedliche Geschäftstätigkeit der Unternehmen zum Ausdruck auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht wird. Die Überprüfung der Internetauftritte ergab auch im Jahr 2016 keinerlei Grund für Beanstandungen.

### **Netzsicherheitsmanagement – Zu- und abschaltbare Lasten**

Die in den beiden letzten Berichtsjahren (2014 – 2015) begonnenen und fortgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung (SysStabV) wurden erfolgreich zum Abschluss gebracht. Über das installierte und produktiv gesetzte IT-System wird die diskriminierungsfreie Information der Einspeiser sowie die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Anlagen, unterstützt (siehe dazu die Ausführungen im Vorjahresbericht).

Im Berichtsjahr 2016 erfolgte keine Abschaltung. Es wurden lediglich entsprechende Voranmeldungen des Übertragungsnetzbetreibers über den vorgelagerten Versorgungsnetzbetreiber entgegengenommen.

### **Prüfung der Prozesse zur Mehr-/Minder mengenabrechnung**

Termingerecht zum 01.04.2016 wurden die Änderungen und Anpassungen an Systemen und Schnittstellen zur zählpunktscharfen Mehr-/ Minder mengenabrechnung realisiert und stichtagsgenau erfolgreich in den Echtbetrieb übernommen. Siehe dazu auch die Ausführungen im Vorjahresbericht. Im Rahmen eines Spezialworkshops wurden dazu Ende Februar 2016 die systemseitigen Verarbeitungsschritte nochmals geschult (siehe Anlage 2). Als Schwerpunktprüfung wurden die neuen Prozessschritte nach Nachführung einer genaueren Betrachtung unterzogen. Die Zielsetzung der Prüfung bestanden insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte:

- Umgang mit und Wahrung der Vertraulichkeit von wirtschaftlich sensiblen Informationen
- Diskriminierungsfreie Behandlung der Energiehändler, insbesondere mit Blick auf den eigenen Energiehandel
- Betrachtung der automatisierten und manuellen Verarbeitungsschritte innerhalb der Vertragsabrechnung, des EDM-Systems, dem Netznutzungsmanagement sowie der Schnittstellen
- Umfang des Benutzerkreises

Im Rahmen der im Oktober 2016 durchgeführten Prüfung wurden die einzelnen Prozessschritte über das auslösende Ereignis (Erstellung Netznutzungsrechnung) bis hin zum Empfang der

EDIFACT-REMADV (Rechnungsbegleichung oder deren Ablehnung durch den Lieferanten) dokumentiert. Für jeden der 11 Prozessschritte wurden exemplarisch die Abläufe / Verfahrensweise hinsichtlich des eigenen und eines fremden Energiehandels detailliert betrachtet. Da die Prozessabläufe für alle Energiehändler nahezu vollständig automatisiert ablaufen, ist eine abweichende Vorgehensweise gegenüber dem eigenen Energiehändler ausgeschlossen. Ein manueller diskriminierender Eingriff bleibt aufgrund der automatischen Protokollierung nicht unentdeckt.

Die Prüfung wurde zum Anlass genommen die Anzahl der berechtigten Benutzer hinsichtlich der Erforderlichkeit und Angemessenheit zu überprüfen.

Abgesehen von kleineren Anpassungen und Korrekturen im Prozessablauf ergaben sich aus der Prüfung keine Erkenntnisse, die eine diskriminierende Vorgehensweise im Be- und Verarbeitungsablauf beinhalten. Der Benutzerkreis ist auf den für die Durchführung der Aufgabenstellung erforderlichen Umfang definiert. Die Benutzer sind über die Anforderungen zur Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit sowie der Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich wirtschaftlich sensibler Informationen unterrichtet / belehrt.

### **Messstellenbetrieb im Netzgebiet der GNG**

Basierend auf der Messzugangsverordnung bestanden im Jahr 2016 insgesamt 33 abgeschlossene Messstellen- und Messrahmenverträge mit Messstellenbetreibern. Das bereitgestellte Mustervertragsdokument der BNetzA wird hierzu genutzt. Von den 33 Messstellenbetreibern sind aktuell 18 im Versorgungsgebiet der GNG aktiv tätig. Davon sind 240 Zählpunkte betroffen.

### **Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende / Messstellenbetriebsgesetz**

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ist Kernstück des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Dieses trat mit Veröffentlichung am 02.09.2016 in Kraft. Das MsbG verändert die Landschaft der Energiewirtschaft und die Regeln der Marktkommunikation grundlegend. Die GNG beabsichtigt sich bis zum 30.06.2017 für die Übernahme der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers zu registrieren. Die GNG bereitet sich aktiv auf diese Veränderungen vor. Dies geschieht beispielsweise durch Tests der neuen Messtechnik im Rahmen von Feldtests einschließlich damit verbundener Erprobung notwendiger Softwarelösungen, Schnittstellen sowie Stammdatenkommunikation und Daten-Gateway-Funktionalitäten. Die buchhalterische Entflechtung soll durch eine Trennung über Auftragsnummern und Kostenstellen realisiert werden.

## **Konzessionen**

Im Berichtszeitraum wurden keine neuen Versorgungsgebiete übernommen. Entsprechende Übernahmen von Versorgungsgebieten für Strom und Gas fanden in den Jahren 2013 und 2014 jeweils zum 1. Januar statt (siehe dazu die Vorjahresberichte). Die Wahrung der Vertraulichkeit wurde zu Beginn der Übernahmeverhandlungen zwischen den beteiligten Vertragspartnern durch die gemeinsame Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung und der Festlegung von Vertragsstrafen im Falle eines Verstoßes geregelt.

## **Marktraumumstellung Gas**

Die Umstellung von L- auf H-Gas und die damit verbundene Umrüstung von Kundenanlagen spielt für das Versorgungsgebiet der GNG keine Rolle, da das Versorgungsgebiet bereits seit Jahrzehnten mit H-Gas betrieben wird.

## **Ausgestaltung von Dienstleistungsverträgen**

Im Berichtszeitraum wurden erneut stichprobenhaft bestehende bzw. neue Dienstleistungsverträge der Netzgesellschaft und der EGG hinsichtlich der folgenden Anforderungen überprüft:

- Angemessene Beschreibung des Vertrags- bzw. Leistungsgegenstandes
- Weisungs- und Kontrollrechte der Netzgesellschaft
- Kündigungsrecht
- Anforderungen hinsichtlich der Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit

Es wurden keine Auffälligkeiten in der Vertragsgestaltung mit Dienstleistern festgestellt.

Die bereits im letzten Jahr als Verfahrensverbesserung ausgesprochene Empfehlung einen Hinweis auf Einhaltung der Diskriminierungsfreiheit als verbindlicher Bestandteil auch in die Einkaufs- und Vergaberichtlinie aufzunehmen wurde umgesetzt.

## **Beschwerdemanagement**

Über das Dokumentenmanagement erfolgt die zentrale Dokumentation und Archivierung von Beschwerden sowie die Steuerung deren Bearbeitung. Im Berichtszeitraum wurden keine diskriminierungsrelevanten Beschwerden festgestellt.

## **Information über Netznutzungsentgelte**

Die Information der Lieferanten über die Netznutzungsentgelte erfolgte unverändert nach dem bereits in den früheren Gleichbehandlungsberichten beschriebenen Verfahren. Mit allen Lieferanten, die im Netz der GNG Endverbraucher versorgen, sind Lieferantenrahmenverträge gemäß Bundesnetzagentur-Mustervertrag (Strom) und nach der gültigen Kooperationsvereinbarung (Gas) geschlossen. Die geltenden Netznutzungsentgelte werden diskriminierungsfrei im Internet veröffentlicht. Zusätzlich werden allen Lieferanten die Preisblätter auch mittels eines Anschreibens direkt per E-Mail zur Verfügung gestellt. Hierbei wird der assoziierte Energiehandel genauso behandelt wie jeder andere Energiehändler.

Die mit der Netzentgeltkalkulation befassten Mitarbeiter sind dahingehend informiert und belehrt, dass die Unterlagen für die Kalkulation der Netzentgelte wirtschaftlich vorteilhafte Informationen darstellen. Eine Mitteilung an Wettbewerbseinheiten erfolgt ausschließlich diskriminierungsfrei.

#### **Einführung eines Prozesspaketes Monitoring (Softwaremoduls zur Marktpartnerverwaltung)**

Mit der Einführung des Softwaremoduls zur Marktpartnerverwaltung (erfolgte bereits im Jahr 2015) konnte eine Optimierung der Marktkommunikation bezüglich der GPKE -/ GeLi Gas-Prozesse erreicht werden. Die Zielsetzungen hinsichtlich einer stärkeren Automatisierung und einer Verbesserung der Datenpflege werden durchgängig erreicht.

#### **Verweis auf die Feststellungen früherer Jahresberichte**

Um die Wiederholung von unverändert gültigen Inhalten aus den früheren Berichten zur Gleichbehandlung zu vermeiden, werden nachfolgend nur die Themen benannt und auf die Ausführungen der Vorjahresberichte verwiesen. Die Richtigkeit der getroffenen Aussagen wurde durch den Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. in Abstimmung mit den verantwortlichen Mitarbeitern überprüft:

- Wahrung der beruflichen Handlungsunabhängigkeit der Leitung des Netzbetreibers und Ausschluss von Doppelfunktionen
- Leistungserbringung durch andere Teile des vertikal integrierten Versorgungsunternehmens und fachliche Weisungsbefugnis der Leitung des Verteilnetzbetreibers
- Wahrung der tatsächlichen Entscheidungsbefugnis des Netzbetreibers hinsichtlich Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes
- Wechselprozesse im Bereich Strom und Gas nach GPKE, GeLi Gas und WiM
- Betrieb des elektronischen Dokumentenmanagements
- Auftragsvergabe und Leistungserbringung durch Dienstleister



- Rentabilitätskontrolle und Rollenwahrung
- Verpflichtung von externen Dienstleistern
- Gestaltung von Kundenkontakten
- Netzanschluss
- Energiedatenmanagement (EDM)
- Wahrung der Prozessidentität
- Informations- und Veröffentlichungspflichten

### **Gleichbehandlungsprogramm (GBP)**

Das Gleichbehandlungsprogramm beschreibt in Form einer verbindlichen Verfahrensanweisung die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Das Gleichbehandlungsprogramm ist unverändert gültig in Kraft. Um einen jederzeitigen Zugriff auf das Gleichbehandlungsprogramm zu gewährleisten, ist das Gleichbehandlungsprogramm über ein öffentliches Netzlaufwerk sowie zusätzlich in den Sekretariaten als Papierexemplar für alle Mitarbeiter zugänglich.

### **Schulung und Unterweisung zum Gleichbehandlungsprogramm**

Das Gleichbehandlungsprogramm wird neuen oder versetzten Mitarbeitern, die von den Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms betroffen sind, im Rahmen einer Erstunterweisung vermittelt. Dabei müssen die Mitarbeiter eine schriftliche Verpflichtungserklärung unterzeichnen.

In jährlichen Wiederholungsunterweisungen werden den Mitarbeitern durch ihre Vorgesetzten im Rahmen der regelmäßigen Dienstbesprechungen die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms für ihren Arbeitsplatz erläutert.

### **Gleichbehandlungsbeauftragter**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Aufgabenerfüllung des Gleichbehandlungsbeauftragten wird durch die Geschäftsführungen der EGG, der KWG und der GNG zielführend unterstützt und stellt die Beratung der Mitarbeiter in den Mittelpunkt. Daneben wird durch Überprüfungen einem möglichen Organisationsverschulden entgegengewirkt und durch Schulungen insbesondere das Rollenverständnis der Mitarbeiter vertieft, die als Mitarbeiter der EGG Dienstleistungen für die GNG erbringen.

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten wurden den Mitarbeitern durch Aushang sowie durch elektronische Rundschreiben mitgeteilt.

Im Berichtszeitraum hat sich der Gleichbehandlungsbeauftragte insbesondere basierend auf den veröffentlichten Informationen der Bundesnetzagentur sowie den durch die Verbände bereitgestellten Informationsmaterialien informiert und weitergebildet.

### **Kommunikation**

Die Kommunikation und der Informationsaustausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den Unternehmensleitungen der EGG, der KWG sowie der GNG wird durch regelmäßige Informations- / Beratungsgespräche gewährleistet. Dabei findet ein gegenseitiger Informationsaustausch hinsichtlich entflechtungsrelevanter Themen und Entwicklungen statt. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte jederzeit die Möglichkeit, sich kurzfristig an die Unternehmensleitungen zu wenden.

Die Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeitern erfolgt überwiegend durch die Bearbeitung von telefonischen, persönlichen oder elektronischen Anfragen und den sich daraus ergebenden Beratungen. Unabhängig davon besteht für die Mitarbeiter immer die Möglichkeit, eine individuelle Beratung / Unterstützung durch den Gleichbehandlungsbeauftragten anzufordern. Im Rahmen der Schulungen werden die Mitarbeiter auf das Angebot der individuellen Gesprächstermine hingewiesen.

### **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte durch die Mitarbeit bzw. die Hinzuziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten. Im Rahmen seiner Tätigkeit verschafft sich der Gleichbehandlungsbeauftragte Einblicke in sensible Prozesse der Organisationseinheiten. Den Schwerpunkt der Anfragen bilden im wesentlichen Anfragen zum richtigen Umgang mit Informationen. Zu den mittlerweile regelmäßigen Prüfungsarbeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten zählen die Überprüfung der Unternehmensauftritte im Internet sowie die stichprobenartig Kontrolle der Vordrucke für die schriftliche Korrespondenz.

Ebenso erfolgte die Einbindung des Gleichbehandlungsbeauftragten in die Planung und Einführung neuer Softwaremodule, um hier bereits frühzeitig auf mögliche Diskriminierungspotentiale einwirken zu können.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte prüft die Einhaltung der gesetzlich geforderten Entflechtungsvorschriften bzw. ob Anhaltspunkte für Verstöße dagegen vorliegen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei Verdacht auf einen Verstoß sowie im Rahmen von stichprobenartigen

Kontrollen ungehinderten Zugang zu den relevanten Unternehmensbereichen. Er ist berechtigt, Mitarbeiter zu befragen sowie in Akten, Unterlagen und Dateien Einsicht zu nehmen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, dem Gleichbehandlungsbeauftragten mögliche Verstöße und Beschwerden gegen das Gleichbehandlungsprogramm mitzuteilen.

Im wesentlichen wurde dabei auf den papiergestützten sowie elektronischen Schriftwechsel der GNG mit den Transportkunden / Lieferanten einerseits und auf die durch Mitarbeiter der EGG für die GNG erbrachten Leistungen andererseits abgestellt.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrollen, Prüfungs- und Unterstützungsarbeiten konnten durch den Gleichbehandlungsbeauftragten kein Verstoß oder individuelles Fehlverhalten von Mitarbeitern gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt werden.

### **Prüfungen**

Zur Sicherung der Vorgaben zum Gleichbehandlungsprogramm werden Prüfungen vorgenommen. Mit diesen Prüfungen werden die Vorgaben und Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms hinsichtlich ihrer Anwendung, Wirksamkeit und möglichen Optimierungsbedarfes überprüft.

Im Rahmen der Überprüfungen wurden folgende Themen betrachtet:

- Verpflichtung und Unterweisungen zum Gleichbehandlungsprogramm
- Verpflichtung von externen Dienstleistern auf Einhaltung der Gleichbehandlung
- Umgang mit Kundenanfragen
- Überprüfung der Internetauftritte
- Überprüfung des Formularwesens
- Unabhängigkeit der Netzgesellschaft vom Verpächter bezüglich Investitions-/ Unterhaltsentscheidungen
- Erstellung des Wirtschaftsplans
- Netzentgeltkalkulation, Rentabilitätskontrolle, Berichtswesen

### **Beschwerden**

Während des Berichtszeitraums wurden keine Beschwerden von Kunden, Netzanschlussnehmern, Einspeisern oder Lieferanten an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

## **Ausblick für das Jahr 2017**

Für das Jahr 2017 steht neben der Fortführung der jährlich wiederkehrenden Unterstützungs- und Prüfungstätigkeiten die weitere Begleitung der Systemprozesse an. Als weitere Aufgaben stehen für das Jahr 2017 an:

- Begleitung der Teststellung von neuer Messtechnik und der damit verbundenen Erprobung notwendiger Softwarelösungen, Schnittstellen sowie Stammdatenkommunikation und Daten-Gateway-Funktionalitäten
- Begleitung des Prozesses zur Übernahme der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers durch die GNG

Gera, den 31. März 2017

Helwig Andreas Opel

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

### (nicht veröffentlichte) Anlagen:

- Anlage 1: Pressemeldung zur Übernahme der EGG und KWG durch die ENGIE Deutschland AG von 7.11.2016
- Anlage 2: Auszüge aus dem Spezialworkshop „Zählpunktscharfe Mehr-/Mindermengenabrechnung“